

# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 39 (139) · Freitag, den 25.02.2011 · Ausgabe 8/2011

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)

## Come2KiS

Faschingsparty für alle von  
10 bis 15 Jahren

Sonntag, 6. März  
ab 18:11 Uhr im Volkshaus  
in Crumstadt, Friedrich-Ebert-Straße 21

Feiert mit Euren Freunden Eure  
eigene Faschingsparty!

Ende: 21:11 Uhr

Eintritt: 2,00 €



IHR DACHDECKERMEISTER AUS TREBUR

# FALTER

G  
m  
b  
H

DACHDECKER – MEISTERBETRIEB

Pappelstraße 13 A  
65468 Trebur

- ◀ Dachumdeckungen
- ▶ Isolierarbeiten
- ◀ Dachreparaturen
- ▶ Flachdacharbeiten

Tel.: 06147 / 501 660  
Fax: 06147 / 501 635

## Apotheken-Notdienst

- Dienstbereitschaft von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages -

### Freitag, 25.02.2011

Mühlen-Apotheke, Mühlstraße 53, Pfungstadt,  
Telefon 06157 76 76

Avie Bären-Apotheke im Helvetia Park,  
Helvetiastraße 5/zwischen Groß-Gerau und Büttelborn/Groß-Gerau,  
Telefon 06152 18 76 270

### Samstag, 26.02.2011

Phönix-Apotheke, Friedrich-Ebert-Straße 31,  
Riedstadt, Stadtteil Crumstadt, Telefon 86 201  
Ahorn-Apotheke, Neugrund 2/Münchner Straße,  
Groß-Gerau, Telefon 06152 17 69 08

### Sonntag, 27.02.2011

Rhein-Apotheke, Gernsheimer Straße 29,  
Biebesheim, Telefon 06258 98 120  
Löwen-Apotheke, Bahnhofstraße 7,  
Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim, Telefon 06152 59 696  
Falken-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Straße 6,  
Griesheim, Telefon 06155 29 33

### Montag, 28.02.2011

Sonnen-Apotheke, Albert-Hammann-Straße 1 A,  
Biebesheim, Telefon 06258 62 05  
Königstädter Apotheke, Nauheimer Straße 21,  
Biebesheim, Stadtteil Königstädten, Telefon 06142 33 417

### Dienstag, 01.03.2011

Eulen-Apotheke, Karlstraße 28,  
Gernsheim, Telefon 06258 51 269  
Apotheke im Real Markt, Mainzer Straße 55,  
Groß-Gerau, Telefon 06152 94 890

### Mittwoch, 02.03.2011

St. Hildegardis-Apotheke, Magdalenenstraße 65,  
Gernsheim, Telefon 06258 33 19  
Wolfsberg-Apotheke, Waldstraße 49, Nauheim,  
Telefon 06152 66 01 88

### Donnerstag, 03.03.2011

Stadt-Apotheke, Wallstraße 9, Gernsheim,  
Telefon 06258 21 03  
Rats-Apotheke, Mainzer Straße 21, Büttelborn,  
Telefon 06152 56 464

### Freitag, 04.03.2011

Berchmann'sche Apotheke, Eberstädter Straße 63,  
Pfungstadt, Telefon 06157 82 071  
Rosen-Apotheke, Zum Pfarrgarten 1,  
Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen, Telefon 71 954

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Baustellenampel Richtung Eschollbrücken

Durch Kanalbauarbeiten zum Anschluss des neuen Crumstädter Wohngebietes „Im Sand“ kommt es derzeit im Bereich der Darmstädter Straße, Ortsausgang Richtung Eschollbrücken, zu einer halbseitigen Straßensperrung. Der Verkehr wird mit einer Behelfsampel geregelt. Die Bauarbeiten sollen noch bis Mitte März andauern.

## Bekanntgabe von Geburten, Eheschließungen, Sterbefällen

und Begründung von Lebenspartnerschaften von Einwohnern Riedstadts, mit deren Veröffentlichung die Beteiligten einverstanden sind.

### Stadtteil Crumstadt

#### Geburten

Am 21. Januar 2011 in Darmstadt:  
Luis Zörgiebel, Sohn von Corinna Martha Steuerwald und Axel Zörgiebel, wohnhaft in Riedstadt, Walther-Rathenau-Straße 68

### Stadtteil Erfelden

#### Eheschließungen

Am 19. Februar 2011 in Riedstadt:  
Savvas Gelastopoulos, wohnhaft in Griesheim, Nordend 3 und Katharina Krel, wohnhaft in Riedstadt, Ziegeleistraße 3 E

### Stadtteil Leeheim

#### Sterbefall

Am 21. Februar 2011 in Riedstadt  
Maria Margarete Metzger, geb. Schneider, zuletzt wohnhaft in Riedstadt, Schulstraße 47

### Stadtteil Goddelau

#### Eheschließungen

Am 19. Februar 2011 in Riedstadt:  
Marc Simon Pöppel und Johanna Heinrichs, beide wohnhaft in Riedstadt, Bahnhofstraße 46 1/10

### Stadtteil Wolfskehlen

#### Sterbefall

Am 17. Februar 2011 in Riedstadt:  
Lina Brodhecker, geb. Walther, zuletzt wohnhaft in Riedstadt, Burghof 1

## Briefwahlunterlagen per Internet

Am **Sonntag, den 27. März** finden die Hessischen Kommunalwahlen statt. Die örtlichen Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage und Ortsbeiräte werden neu bestimmt. Außerdem wird es am Wahlsonntag eine Volksabstimmung zur Frage der Aufnahme einer „Schuldenbremse“ in die hessische Verfassung geben. In nächster Zeit - voraussichtlich ab 21. Februar - werden die Wahlbenachrichtigungskarten verschickt. Mit dieser Karte wird mitgeteilt, dass die betreffende Person in dem amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist. Außerdem steht auf der Karte, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der Wahlberechtigte am 27. März die verschiedenen Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die aus wichtigem Grund am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit der Wahlbenachrichtigungskarte können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt angefordert werden. Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) gelangt man direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigungskarte sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus kostenfrei nach Hause geliefert. Um die rechtzeitige Zusendung sicherzustellen, ist die Online-Bestellung nur bis Donnerstag, 24. März, 18:00 Uhr möglich.

## Impressum:

**Herausgeber, Druck + Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG

**Adresse:** 54343 Föhren, Europaallee 2  
(Industriepark Region Trier)

**Anzeigenannahme:** Tel.: 0 65 02 - 9147-0,  
Fax: 0 65 02 - 9147-250

**Redaktion im Verlag:** Tel.: 0 65 02 - 9147-213  
Fax: 0 65 02 - 72 40

**Internet und E-Mail:** [www.wittich.de](http://www.wittich.de), E-Mail: [info@wittich-foehren.de](mailto:info@wittich-foehren.de)

**Postanschrift:** Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen oder Störung des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

#### Verantwortlich:

**Verlagsleitung:** Dietmar Kaupp, Föhren

**redaktioneller Teil:** Dietmar Kaupp, Föhren

**Anzeigenteil:** Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen



Wer seine Stimme am 27. März nicht persönlich abgeben kann, hat noch bis 25. März (Freitag), 13:00 Uhr die Möglichkeit, einen Wahlschein - und damit die Stimmabgabe per Briefwahl - zu beantragen. Wer plötzlich erkrankt oder wer irrtümlich noch nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, kann auch noch am Samstag vor der Wahl (von 10:00 bis 12:00 Uhr) und am Wahlsonntag (bis 15:00 Uhr) die Erteilung eines Wahlscheines beantragen.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises eine Stimmabgabe vornehmen. Damit die Stimmen zählen, muss ein Stimmzettel per Wahlbrief so rechtzeitig abgeschickt werden, dass dieser am Wahltag bis 18:00 Uhr im Rathaus vorliegt. Hierfür können auch die Briefkästen der Stadt in den einzelnen Stadtteilen genutzt werden. Sie befinden sich in Leeheim, Crumstadt und Wolfskehlen an den ehemaligen Rathäusern, in Erfelden am Eingang zur Stiftung Soziale Gemeinschaft. Die Briefkästen für den internen Postverkehr sind mit einem Stadtwappen kenntlich gemacht und werden nochmals am Wahlsonntag gegen 16:00 Uhr geleert.

Bei Fragen zur Abwicklung der anstehenden Kommunalwahl steht das Wahlamt (Heinz Glock, Telefon 06158 181-111) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis oder zur Briefwahl die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Annelie Reichert, Telefon 06158 181-422) gern zur Verfügung. Die E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de. Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr).

## Letztmals Holzverkauf durch Revierförster

Das Heizen mit Holz wird angesichts steigender Energiepreise auch in Riedstadt immer attraktiver. Die Nachfrage nach dem natürlichen Brennmaterial steigt folglich immer weiter. Die Vergabe von Brennholz aus den Riedstädter Waldgebieten ist auch in diesem Jahr Sache des zuständigen Revierförsters. Letztmals wird Förster Wolfgang Müller in einer Sprechstunde im Rathaus am **Donnerstag, 3. März von 16:00 bis 18:00 Uhr** für entsprechende Anfragen bereit stehen.

Die Berechtigung zum Holzschlagen ist an einige Bedingungen geknüpft. Interessierte sollten ihren Besuch der Sprechstunde deshalb entsprechend vorbereiten. Ein Merkblatt des Hessen-Forst sowie der Vertrag für Brennholzzelbstwerber ist ab sofort auf der Internetseite der Stadt abrufbar ([www.riedstadt.de/Aktuelles](http://www.riedstadt.de/Aktuelles)). Um lange Wartezeiten zu vermeiden, sollte der Vertrag bereits ausgefüllt und in doppelter Ausfertigung zur Sprechstunde mitgebracht werden.

Wie die Fachgruppe Umwelt der Stadtverwaltung weiter informiert, kann ein Holzverkauf nur an Personen mit Wohnsitz in Riedstadt erfolgen. Eine weitere Voraussetzung ist ein Nachweis über den Besuch eines Motorsägenkurses. Entsprechende Seminare bieten das Forstamt Groß-Gerau und die Kreisvolkshochschule an. Wegen der geringen Waldflächen gibt es keinen Anspruch auf Zuteilung. Der aktuelle Preis liegt je nach Qualität zwischen 20 und 25 Euro pro Raummeter. Die so genannten „Brennholzzelbstwerber“ müssen sich mit Unterschrift verpflichten, die notwendigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Wer selbst in den Wald gehen möchte, um Holz zu machen, sollte sich im Klaren sein: Es ist eine anstrengende und nicht ungefährliche Arbeit. Motorsäge und vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sind nicht ganz billig. Außerdem braucht man Platz, um das Holz zwei Jahre lang trocken zu lagern, bevor es verbrannt werden kann.

Für die Verwendung von Holz als Brennstoff gibt es gesetzliche Vorschriften, die beachtet werden müssen. Ökologisch sinnvoll ist das Heizen mit Holz nur, wenn die benutzte Feuerstätte eine optimale Verbrennung ermöglicht und so nur wenige Schadstoffe entstehen. Ein Informationsblatt des Riedstädter Umweltamtes zum richtigen Heizen mit Holz gibt es ebenfalls auf den Internetseiten der Stadt zum Herunterladen.

Wer über keinen Internetanschluss verfügt, kann die Unterlagen natürlich auch direkt am Rathausempfang oder bei der Fachgruppe Umwelt im 3. Stock (Zimmer 307) abholen. Für weitergehenden Fragen steht dort Umweltberaterin Barbara Stowasser (Telefon 06158 181-321) gern zur Verfügung.

## Hunde an die Leine

Nach der Straßenordnung der Stadt Riedstadt sind alle Hundeführer verpflichtet, ihre Vierbeiner während der Setz- und Brutzeit (1. März bis 15. Juli) auch außerhalb geschlossener Ortslagen an der kurzen Leine zu führen. Ziel dieser Regelung ist der Tierschutz, da bei frei laufenden Hunden die Gefahr besteht, dass Bodenbrüter oder Nachwuchs von Wild gestört werden können.

Mit dem Erwachen des Frühlings kommt es regelmäßig zu einem Interessenskonflikt: Einerseits brütet Federwild, wie Enten, Fasanen und Rebhühner sein Gelege aus; Rehe, Füchse oder Hasen bringen ihre Jungen zur Welt. Andererseits besteht das Verlangen bei den Hundehaltern, ihre Schützlinge nach der langen Winterpause endlich mal wieder rumtollen zu lassen.

Für die Geburt und das Aufziehen ihrer Nachkommen benötigen Tiere jedoch Schutz und vor allem Ruhe. Ein frei laufender Hund wird hier zu einem gefährlichen Störer, auch wenn es manche Hundehalter nicht wahrhaben wollen. Die bei jedem Hund ausgeprägte Raubtiernatur und sein ihm angeborener Jagdtrieb lassen ihn immer wieder zu einer Bedrohung für Tiere werden, indem er Wegränder absucht oder in Fruchttäckern herumschnüffelt.

Da das Hundeverhalten völlig seiner Natur entspricht, sind allein die Hundebesitzer für das konfliktfreie Verhalten der Hunde in der Natur verantwortlich. Hunde müssen deshalb derzeit beim Spaziergang grundsätzlich an der Leine geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die rechtliche Grundlage der kommunalen Straßenordnung ist im Internet nachzulesen: ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de) - Rubrik Aktuelles).

## Mehr Einfluss der Wähler

### Kommunalwahlen am 27. März bestimmen die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt neu

Am Sonntag, den 27. März werden in ganz Hessen neue Parlamente auf Gemeinde- und Kreisebene gewählt. Dabei kommt bereits zum dritten Mal ein Wahlrecht zum Einsatz, das mit Kumulieren und Panaschieren dem Wähler mehr Einflussmöglichkeiten gibt. Nirgendwo sind die Möglichkeiten der Einwirkung auf die Politik so groß wie auf der kommunalen Ebene. Nirgendwo hat jeder Einzelne so große Chancen, auf die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft Einfluss zu nehmen, wie direkt vor Ort in seiner Gemeinde.

Unter Kumulieren versteht man die Möglichkeit, bei einzelnen Bewerber Stimmen anzuhäufen. Jeder Wahlteilnehmer hat generell soviel Stimmen, wie auch Mandate in der Stadtverordnetenversammlung zu vergeben sind. Für Riedstadt heißt dies, jeder Wahlberechtigte kann maximal 37 Einzelstimmen vergeben. Ein einzelner Bewerber kann vom Wähler bis zu drei Stimmen bekommen. Außerdem können einzelne Kandidaten auf den von den Parteien oder Wählergruppen eingereichten Listen gestrichen werden.

Wenn Wähler einzelne Bewerberstimmen über mehrere Parteien oder Wählergruppen verteilen, nennt man diese Prozedur „Panaschieren“. Wichtig dabei ist lediglich, dass nicht mehr als drei Stimmen für einen Bewerber oder eine Bewerberin und insgesamt nicht mehr als 37 Stimmen abgegeben werden.

Statt seine 37 Einzelstimmen zu vergeben, kann man aber auch wie bei Bundes- oder Landtagswahlen ein Kreuz bei einer Liste bzw. Partei machen. Auch in diesem Fall können einzelne Bewerber aus der Liste gestrichen werden. Dies führt dann dazu, dass die übrigen Bewerber in der Listenreihenfolge entsprechend mehr Stimmen erhalten.

Damit sich die Wählerinnen und Wähler ausführlich mit dem Wahlrecht vertraut machen können und schon im Vorfeld der Wahl einen genauen Überblick über die Bewerber bekommen, werden alle Riedstädter Haushalte auch dieses Mal einen Musterstimmzettel erhalten. Dieser wird als Beilage des Anzeigenblattes „Ried-Information“ (Ausgabe vom 23. Februar) verteilt und zusätzlich im Rathaus ausliegen. Die Wahlbenachrichtigungen werden in der Woche ab 21. Februar allen Wahlberechtigten zugestellt. Damit kann man dann direkt am Wahlsonntag (27. März) im Wahllokal seine Stimmen abgeben oder - im Verhinderungsfalle - Briefwahl beantragen. Näheres zur Briefwahl werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Für die Wahlen zur Riedstädter Stadtverordnetenversammlung wurden vom Gemeindevwahlausschuss sechs Wahlvorschläge zugelassen (wir haben berichtet). Insgesamt stehen für die 37 Sitze 197 Kandidaten zur Wahl. Für die CDU (Liste 1) bewerben sich 37, für die SPD (Liste 2) 95 Riedstädterinnen und Riedstädter um ein Mandat. Die FDP (Liste 3) und die Partei Die Linke (Liste 5) schicken jeweils 14, die Freie Wählergemeinschaft - Wir in Riedstadt (Liste 6) 22 und die Grüne Liste Riedstadt (Liste 7) 15 Personen ins Rennen.

Bei der letzten Kommunalwahl am 26. März 2006 hatte die SPD mit 44,2 Prozent die meisten Stimmen erhalten, gefolgt von der CDU (33,6 Prozent). Auf die Wählergemeinschaft WIR entfielen 8,5 Prozent, die Grüne Liste Riedstadt erreichte 8,4 Prozent. 5,2 Prozent der Wahlberechtigten stimmten für die FDP.

In der Stadtverordnetenversammlung bilden zurzeit die SPD (15 Mandate) mit der Grünen Liste Riedstadt (3 Sitze) eine Koalition. Die CDU ist mit 13, die WIR mit drei und die FDP mit zwei Sitzen im Stadtparlament vertreten. Der mittlerweile zum Bürgermeister gewählte Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend wird bis zu seiner Amtseinführung fraktionsloses Mitglied sein. Eine bei anderen Wahlen übliche 5%-Hürde gibt es bei den Kommunalwahlen nicht. Die Wahlzeit der Kommunalparlamente beträgt fünf Jahre. Weitere Auskünfte zur Kommunalwahl geben die Mitarbeiter des Wahlamtes im Rathaus Goddelau: Annelie Reichert (Telefon 06158 181-422) und Heinz Glock (Telefon 06158 181-111), E-Mail: wahlen@riedstadt.de. Mehr Informationen zum Wahlrecht und den Einflussmöglichkeiten der Wähler erfährt man im Internet bei der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung (<http://www.hlz.tu-darmstadt.de>) oder beim Landeswahlleiter (<http://www.wahlen.hessen.de>).

## 5. Änderungssatzung

### zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I, S. 119), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 17. Februar 2011 folgende 5. Änderung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt beschlossen:

#### Artikel 1

§ 15 Gebühren wird wie folgt geändert

#### Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen. Als Entsorgungsgeld werden erhoben bei der Zuteilung folgender Gefäße:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) beim Restmüll für die Entleerung einer 120-Liter-Tonne<br>bei vierzehntägiger Leerung   | <b>16,00 Euro/Monat</b>  |
| 240-Liter-Tonne<br>bei vierzehntägiger Leerung   | <b>32,00 Euro/Monat</b>  |
| 1.100-Liter-Tonne<br>bei vierzehntägiger Leerung   | <b>291,00 Euro/Monat</b> |
| b) für die Entleerung einer 120-Liter Biotonne<br>bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai<br>und wöchentlicher Leerung von Juni bis September. | <b>9,50 Euro/Monat</b>   |

#### Abs. 5 Ziffer b) erhält die folgende Fassung

- |   |                        |
|---|------------------------|
| b) Für Bio-Gefäße bei der Zuteilung einer 120-Liter-Tonne<br>bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai<br>und wöchentlicher Leerung von Juni bis September. | <b>9,50 Euro/Monat</b> |
|---|------------------------|

#### Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

*Riedstadt, den 17. Februar 2011  
Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
Erika Zettel, Erste Stadträtin*

## Aufhebungssatzung

### zur Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 17. Februar 2011 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die „Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Stadt Riedstadt“ vom 1. November 2007 wird hiermit aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Riedstadt, den 17. Februar 2011  
Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
Erika Zettel  
Erste Stadträtin*

## Satzung

### über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 17. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuererhebung

Die Stadt Riedstadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

#### § 2

##### Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

#### § 3

##### Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

#### § 4

##### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat   |                           |
| 1. für Apparate<br>mit Gewinnmöglichkeit   | 12 v. H. der Bruttokasse, |
| 2. für Apparate<br>ohne Gewinnmöglichkeit  | 6 v. H. der Bruttokasse,  |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle<br>Handlungen oder Gewalttätigkeiten<br>gegen Menschen oder Tiere dargestellt<br>werden oder die eine Verherrlichung oder<br>Verharmlosung des Krieges zum<br>Gegenstand haben | 60 v. H. der Bruttokasse  |

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen werden kann, gilt pro Apparat mit Gewinnmöglichkeit ein Höchstbetrag von 280,00 EUR pro Kalendermonat und pro Apparat ohne Gewinnmöglichkeit ein Höchstbetrag von 80,00 EUR pro Kalendermonat.

(3) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

#### § 5

##### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

#### § 6

##### Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Riedstadt mitzuteilen.

#### § 7

##### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Vierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuermeldungen nach § 2 Zählwerk-Ausdrucke für in den § 4 (2) festgesetzten Besteuerungszeitraum (je angefangenen Kalendermonat und Apparat) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, Korrekturen und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Stadtkasse der Stadt Riedstadt zu entrichten.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Riedstadt geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

#### § 8

##### Verfahren bei der Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 4 (2) ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(2) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festgesetzten Termin einzureichen.

(3) Wurden im Gebiet der Stadt Riedstadt mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(4) Die Besteuerung der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseeintrag für alle im Gebiet der Stadt Riedstadt betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(5) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(6) Werden im Gemeindegebiet der Stadt Riedstadt mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

#### § 9

##### Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Der Magistrat der Stadt Riedstadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

#### § 10

##### Geltung des Gesetzes über kommende Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 18. Mai 2006 außer Kraft.

Riedstadt, den 17. Februar 2011

Der Magis

der Stadt Riedstadt

Erika Zettel

Erste Stadträtin

## POLIZEI-BERICHTE

### POL-DA: Groß-Gerau / Riedstadt / Trebur: Groß-Gerauer Polizei ermittelt erfolgreich gegen jugendliche Farbsprüher / 62 Schmierereien und ein versuchter Raub geklärt / Schaden von mehreren zehntausend Euro

Groß-Gerau / Riedstadt / Trebur: (ots) - Die Dezentrale Ermittlungsgruppe der Polizei in Groß-Gerau hat eine Serie von insgesamt 62 Farbschmierereien in Groß-Gerau, Riedstadt und Trebur geklärt.

Alleine für fünfzig Schmierereien im Bereich Groß-Gerau und Riedstadt sollen acht Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren verantwortlich sein.

Die in Riedstadt, Gernsheim und Dornheim wohnenden Jugendlichen hatten seit Januar vergangenen Jahres in wechselnder Besetzung Hausfassaden, Fensterscheiben Schaltkästen und Zigarettensautomaten mit Farbe beschmiert.

Die Gruppe nahm sich hierzu fast alle Scheiben an der Dornheimer Grundschule vor und war auch während der Kerb in dem Groß-Gerauer Stadtteil durch die Straßen gezogen. Im Oktober 2010 hatte die Groß-Gerauer Polizei einige der jungen Leute in Wolfskehlen auf frischer Tat erwischt und vorübergehend festgenommen.

Sie waren gerade dabei, die Wände mehrerer Häuser mit Farbe zu besudeln.

In den Wohnungen der jungen Farbsprüher fanden die Polizisten verätherische Utensilien und stellten sie sicher. Im Zuge der weiteren Ermittlungen kamen die Fahnder dem Rest

der Bande auf die Spur und konnten weitere Taten klären. Darunter auch ein gescheiterter Angriff im November letzten Jahres auf einen 74 Jahre alten Radfahrer in Goddelau. Hier stehen zwei Fünfzehnjährige aus Gernsheim und Goddelau sowie ein 16 Jahre alter Mann aus Wolfskehlen im dringenden Verdacht, den Rentner attackiert zu haben. Ein couragierter Autofahrer hatte das räuberische Trio damals vertrieben (wir haben berichtet). Den durch die Schmierereien entstandenen Schaden schätzt die Polizei auf rund 30.000 Euro. Mehrere tausend Euro Schaden haben zwei Siebzehnjährige aus Trebur im Oktober des letzten Jahres mit weiteren zwölf Schmierereien angerichtet. Die beiden Schmierfinken hatten sich an den Fassaden von zwei Schulen ausgetobt und zudem Fahrzeuge, Schaltkästen und Werbeplakate mit Farbe beschmiert. Die Ermittler der Groß-Gerauer Polizei waren dem Duo durch Hinweise von Zeugen auf die Schliche gekommen. Beide haben gegenüber der Polizei ihre Taten zugegeben und einen Teil der Schmierereien selbst wieder entfernt.

Alle diese Sprüher sehen sich nicht nur Anzeigen wegen Sachbeschädigung ausgesetzt. Sie werden wohl auch für den Schaden aufkommen müssen.

### SHPP-GG: Spritztour endet an Leitplanke

Riedstadt (ots) - Ein 17-jähriger Griesheimer befuhr mit einem PKW am Samstagmorgen gegen 02:20 Uhr die Oppenheimer Straße in Wolfskehlen. Vermutlich infolge von Alkohol und Drogen übersah er hierbei die Schutzplanke an der dortigen Bahnlinie und fuhr frontal dagegen. An der Schutzplanke, wie auch dem dahinter befindlichen Jägerzaun und dem Fahrzeug entstand Schaden. Insgesamt wird der Schaden von der Polizei auf ca. EUR 3.800 geschätzt. Bei dem 17-Jährigen wurde eine Blutentnahme angeordnet, ebenso wurde die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen (Begleitendes Fahren) eingezogen. Gegen den jungen Mann wird nun wegen Gefährdung des Straßenverkehrs und dem Verdacht der Unfallflucht ermittelt.

### SHPP-GG: Raubüberfall auf Tankstelle

Riedstadt-Goddelau (ots) - Am Freitag (18.) gegen 00:05 Uhr betreten 2 männliche Täter, eine Tankstelle in der Römerstraße in Riedstadt und bedrohten die beiden 19 und 22 Jahre alten Kassiererinnen mit einer Schusswaffe und einem Messer. Sie nötigten die Frauen, die Tageseinnahmen der Tankstelle in eine Plastiktüte zu verstauen und flüchteten anschließend zu Fuß. Eine sofort eingeleitete Fahndung verlief bislang negativ.

Die beiden Angestellten wurden nicht verletzt, es wurden mehrere hundert Euro geraubt. Die Täter werden wie folgt beschrieben: 2 männliche Täter, beide zwischen 20 und 30 Jahre alt, schlank, sprachen deutsch mit osteuropäischen Akzent. Sie waren ca. 165 und 175 cm groß und trugen helle Kapuzenshirts und dunkle Hosen, beide waren mit Sturmhauben maskiert.

Hinweise bitte an die Polizei in Groß-Gerau, Telefon 06152 1750 oder jede andere Polizeidienststelle.

### POL-DA: Bei Personenkontrolle mit Drogen erwischt

Riedstadt-Goddelau (ots) - Am Freitag (18.) gegen 21:00 Uhr erwischten Zivilfahnder bei einer Personenkontrolle in der Pestalozzistraße einen 22-jährigen Mann, der im Besitz

von Drogen war. Die Beamten fanden bei ihm knapp zwei Gramm Marihuana. Gegen den Mann wurde Strafanzeige erstattet. Das Rauschgift wurde sichergestellt.